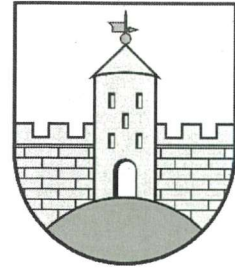


Bekanntmachung der Stadt Zirndorf

Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“ in Zirndorf / Leichendorf



hier: **Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

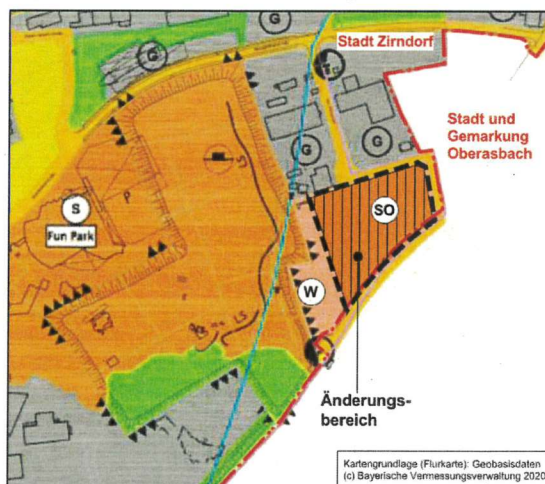
Der Stadtrat der Stadt Zirndorf fasste in seiner Sitzung am 18.01.2023 den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“.

Das Landratsamt Fürth hat mit Bescheid vom 27.07.2023, Az. 44-6102-O-1439-2020-FC, die für die Errichtung eines Solarfeldes und Darstellung einer Sonderbaufläche erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“ in Zirndorf / Leichendorf genehmigt.



Übersichtskarte mit Kennzeichnung Geltungsbereich (rot markierte Fläche)
© Kartengrundlage Bayerische Vermessungsverwaltung

Das bisher als Wohnbaufläche dargestellte Areal wird nun als Sonderbaufläche (Photovoltaikanlage) gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.



(Auszug Plandarstellung zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf im Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“)

© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zirndorf für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“ wirksam.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“ und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, **ab dem 08.09.2023** bei der Stadt Zirndorf

**im Stadtbauamt Zirndorf, Zimmer 120, Fürther Straße 4, 90513 Zirndorf
während der allgemeinen Dienststunden
(Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr,
Montag - Mittwoch 13:00 Uhr - 15:00 Uhr
sowie Donnerstag 14:00 Uhr - 18.00 Uhr)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Nach vorheriger Terminabsprache (Tel. 0911 – 96 00 142) ist dies auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarfeld Am Steinacker“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Zirndorf, 08.08.2023



STADT ZIRNDORF

**Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister**